

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

**Verfahrensordnung für den bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Waffenhandel**

Vom 1. Dezember 2003

WiArbFrau II E 4

Telefon: 90 13 - 83 77 oder 90 13 - 1, intern 9 13 - 83 77

**1**

Gemäß § 16 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVWaffG) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 147) nimmt die Industrie- und Handelskammer zu Berlin die Geschäftsführung des für das Land Berlin gebildeten Prüfungsausschusses zur Abnahme der Fachkundeprüfungen für den Waffenhandel wahr.

**2**

Der Prüfungsausschuss wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung bestellt und besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen (§ 16 Abs. 2 AWaffV). Die Bestellung erfolgt unter der Benennung der Funktion. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Vertreter bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss kann von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ein Protokollführer/eine Protokollführerin beigeordnet werden.

**3**

Die Prüfung ist nicht öffentlich; Vertreter/Vertreterinnen der für die Erteilung der Waffenhandelserlaubnis zuständigen Behörde, der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung und der Industrie- und Handelskammer zu Berlin können bei den Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses anwesend sein.

**4**

Die Prüfungstermine werden von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin festgesetzt. Der Prüfungsbewerber/Die Prüfungsbewerberin ist mindestens 15 Tage vor dem Prüfungstermin zu laden. Die unter Nummer 3 genannten Behörden werden über den Prüfungstermin unterrichtet.

**5**

Die Prüfung ist mündlich abzulegen (§ 16 Abs. 3 AWaffV). Die Prüfung des einzelnen Bewerbers/der einzelnen Bewerberin soll in der Regel mindestens 30 Minuten dauern, aber 60 Minuten nicht übersteigen.

**6**

(1) Zu Beginn der Prüfung stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Personalien des Bewerbers/der Bewerberin und das bzw. die Prüfungsgebiet(e) fest. Er/Sie vergewissert sich, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich nicht für befangen ansehen oder vom Bewerber/von der Bewerberin für befangen gehalten werden.

(2) Über die Ablehnung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses in dem Fall, dass sich dieses Mitglied befangen fühlt oder dass der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin die Besorgnis der Befangenheit geltend macht, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betreffenden Ausschussmitgliedes.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich die Ablehnung gegen den Vorsitzenden bzw. gegen die Vorsitzende, so ist die Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer erforderlich. Besteht Besorgnis der Befangenheit bei mehr als einem Mitglied des Prüfungsausschusses, so hat die Industrie- und Handelskammer zu Berlin zu entscheiden.

**7**

(1) Die Prüfung umfasst den Nachweis ausreichender Kenntnisse gemäß § 15 AWaffV.

(2) Der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob der Bewerber/die Bewerberin die erforderlichen Kenntnisse in ausreichendem Maße für die Waffen- und Munitionsarten besitzt, für welche die Waffenhandelserlaubnis beantragt worden ist.

**8**

(1) Bei der Prüfung und der Entscheidung über das Prüfungsergebnis müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken; dabei müssen alle Mitglieder gleichzeitig anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltung ist nicht statthaft.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu kennzeichnen. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende gibt dem Bewerber/der Bewerberin das Ergebnis der Prüfung bekannt. Besteht der Bewerber/die Bewerberin die Prüfung nicht oder wird er/sie davon ausgeschlossen, so sind die Gründe kurz mündlich anzugeben.

(3) Bewerber/Bewerberinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Bewerbers/der Bewerberin von der Prüfung ausschließen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

**9**

(1) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber/der Bewerberin ein Zeugnis zu erteilen, das von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. In dem Zeugnis sind die Waffen- und Munitionsarten anzugeben, auf die sich die Prüfung erstreckt hat.

(2) Die Prüfungsunterlagen, einschließlich der Niederschrift sind von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin aufzubewahren; die Aufbewahrungszeit beträgt fünf Jahre.

**10**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Prüfung, die Beratungen und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Entsprechendes gilt für die sonstigen mit der Durchführung der Prüfung befassten Personen.

**11**

Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden; der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf (§ 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 AWaffV).

**12**

Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls die Entscheidung über den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Wiederholung der Prüfung der Behörde mit, bei der der Bewerber/die Bewerberin einen Antrag auf Erteilung der Waffenhandelserlaubnis gestellt hat.

**13**

Die Teilnahme an der Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin auf der Grundlage der Kostenverordnung zum Waffengesetz in Verbindung mit der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin festgelegt.